

hocheffektiven volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, zu tiefgreifenden Veränderungen auch für den einzelnen Werktätigen hinsichtlich der Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen und seines persönlichen Lebens, der Anforderungen an seine Fähigkeiten und Kenntnisse wie auch seiner Interessen und Bedürfnisse führen kann. Das erfordert in besonderem Maße, die inneren Zusammenhänge aller dieser wissenschaftlichen, ökonomischen und technischen Veränderungen und vor allem ihre komplexen Auswirkungen auf das Leben jedes einzelnen Bürgers zu beachten, der Überzeugung der Menschen, der Entwicklung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Hilfe bei auftretenden Konflikten und Problemen größte Aufmerksamkeit zu widmen. Enge persönliche Beziehungen zu den Werktätigen, feingefühliges Reagieren auf alle neuen Probleme des Lebens, geduldige Überzeugungsarbeit und sorgfältiges Auswerten der Meinungen, Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger für die staatliche Leitungsarbeit auf der Grundlage eines eigenen festen Standpunktes und der eigenen Klarheit über die Erfordernisse der perspektivischen Entwicklung sind daher mehr denn je unabdingbarer Bestandteil der Führungstätigkeit sozialistischer Leiter. Bei der Bearbeitung der Eingaben kommt es auch darauf an, die vor allem mit der weiteren Durchführung des ökonomischen Systems als Ganzes wachsende Eigenverantwortung der sozialistischen Betriebe, der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu nutzen, um die selbständige Mitarbeit der Bürger bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und der Lösung auftretender Probleme weiterzuentwickeln.

3. Absatz 2 legt fest, daß *die jeweils zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet sind, die Eingaben innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu bearbeiten*. Im Eingabenerlaß sind die für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe und die staatlichen Einrichtungen verbindlichen Fristen festgelegt, innerhalb derer über die Eingaben zu entscheiden ist. Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen und sind innerhalb der genannten Bearbeitungsfrist durch einen Zwischenbescheid an den Einsender zu begründen.

Die Verfassung bestimmt ausdrücklich den *Anspruch des Einsenders auf Beantwortung seiner Eingabe* und damit analog die Pflicht der für die Entscheidung zuständigen Organe, diese Antwort zu erteilen. Zur Bearbeitung von Eingaben sind alle Staats- und